

## Mitteilung des Senats

vom 29. Oktober 1915.

### Inhaltsverzeichnis.

|                                                        |         |
|--------------------------------------------------------|---------|
| I. Mitteilung des Senats vom 29. Oktober 1915:         |         |
| Wahlen zum Gewerbekonvent .....                        | S. 641. |
| II. Mitteilung des Senats vom 2. November 1915:        |         |
| Generalkasse. Anstellung eines zweiten Direktors ..... | „ 641.  |

### Wahlen zum Gewerbekonvent.

Durch Gesetz vom 15. Dezember 1914 (Gesetzbl. S. 250) ist bestimmt, daß die Mitglieder des Gewerbekonvents, die gemäß § 46 Satz 3 und § 15 des Gesetzes, betreffend die Gewerbekammer, vom 2. Juli 1911 (Gesetzbl. S. 121) zu Ende der Jahre 1914 und 1917 ausscheiden würden, die Mitgliedschaft bis Ende der Jahre 1915 und 1918 behalten. Mit Rücksicht auf die Kriegslage und die Fortdauer der früher geltend gemachten Umstände (Verh. 1914 S. 1179) hat die Gewerbekammer beantragt, die angegebenen Fristen um ein weiteres Jahr zu verlängern. Indem der Senat diesem Antrage zustimmt, ersucht er die Bürgerschaft, sich mit dem beifolgenden Gesetzentwurf einverstanden zu erklären.

### Gesetz, betreffend die Wahlen zum Gewerbekonvent.

Anlage.

Vom .....

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Mitglieder des Gewerbekonvents, die gemäß § 46 Satz 3 und § 15 des Gesetzes, betreffend die Gewerbekammer vom 2. Juli 1911 (Gesetzbl. S. 121) und dem Gesetz, betreffend die Wahlen zum Gewerbekonvent vom 15. Dezember 1914 (Gesetzbl. S. 250) zu Ende der Jahre 1915 und 1918 ausscheiden würden, behalten die Mitgliedschaft bis Ende der Jahre 1916 und 1919.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am . und bekannt gemacht am . November 1915.

## Mitteilung des Senats

vom 2. November 1915.

### Generalkasse. Anstellung eines zweiten Direktors.

Über diesen Gegenstand hat die Finanzdeputation den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der Finanzdeputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

### Bericht.

Anlage.

Der Direktor der Generalkasse beabsichtigt, nach Beendigung des Krieges in den wohlverdienten Ruhestand zu treten. Die Finanzdeputation muß sich daher beizahlen mit der Frage beschäftigen, in welcher Weise der Dienst an der Generalkasse nach dem Ausscheiden ihres langjährigen erfahrenen Direktors weitergeführt werden soll. Bei Prüfung dieser Frage ist sie zu dem Ergebnis gekommen, daß eine Veränderung in der Organisation der Generalkasse unvermeidlich sein wird.

Die Finanzdeputation übt die ihr gesetzlich obliegende Aufsicht über die Generalkasse durch zwei Inspektoren aus und zwar in der Regel durch ein dem Kaufmannsstande angehöriges Mitglied der Finanzkommission des Senats und den Rechnungsführer der Deputation. Die regelmäßige Tätigkeit der Inspektoren besteht in der Prüfung und Zeichnung der Einnahme- und Ausgabemandate. Der Kassenverkehr der Generalkasse hat aber im Laufe der Zeit einen solchen Umfang angenommen, daß den Inspektoren eine Einzelprüfung der ihnen zur Anweisung vorgelegten Mandate schon längst nicht mehr möglich ist. Sie müssen sich darauf verlassen, daß eine sorgfältige Vorprüfung der Mandate erfolgt ist, bevor sie ihnen zur Unterzeichnung vorgelegt werden, und dafür hat ihnen der Direktor mit seiner Unterschrift einzustehen. Die Inspektoren der Generalkasse haben nun der Finanzdeputation bestimmt erklärt, daß sie sich im Hinblick auf den von Jahr zu Jahr zunehmenden Kassenverkehr bei der durch die Unterschrift des Direktors gegebenen Sicherheit nicht mehr beruhigen könnten. Wenn berücksichtigt wird, daß sich im Rechnungsjahre 1914 die Zahl der Einnahmemandate auf 2034 mit rund 6000 Einzelposten, die Zahl der Ausgabemandate auf 10 867 mit rund 100 000 Einzelposten und die Gesamtsumme des Kassenumsatzes in der Einnahme auf 180 157 461 M., in der Ausgabe auf 178 570 775 M. belaufen hat, so erscheint der Wunsch der Inspektoren, von ihrer großen Verantwortung mehr entlastet zu werden, durchaus berechtigt. Dem kann aber nur dadurch entsprochen werden, daß in Zukunft zwei Beamte in verantwortlicher Stellung die Richtigkeit der vorgelegten Mandate und deren budgetmäßige Zulässigkeit durch ihre Unterschrift decken. Hieran hat auch der Staat das größte Interesse, weil verhängnisvolle Versehen, die bei aller Sorgfalt der Vorprüfung vorkommen können, sicherer vermieden werden, wenn statt eines zwei Beamte für die Vorprüfung verantwortlich sind.

Aber nicht nur der Kassenverkehr, sondern auch der Geldverkehr der Generalkasse hat derart zugenommen, daß die Inspektoren auf eine Vermehrung der vorhandenen Sicherheiten den größten Wert legen müssen. Im Rechnungsjahre 1914 wies der Geldverkehr mit der Bremer Bank, Filiale der Dresdner Bank, 116 Abhebungen mit rund 64 Millionen Mark auf. Durchschnittlich betrug also jede Einzelabhebung fast 600 000 M. Die Abhebungen vollziehen sich jetzt in der Weise, daß die Inspektoren der Generalkasse dem Direktor Inkassovollmachten ausstellen, wodurch die Bank berechtigt wird, die abzuhebenden Summen dem Direktor gegen Quittung auszusahlen. Bei dem Umfange des Geldverkehrs und bei der Höhe der abzuhebenden Einzelsummen ist es nicht mehr zulässig, mit der Einziehung und Empfangnahme nur einen Beamten zu betrauen. Die Vollmachten sollten vielmehr auf zwei Beamte lauten und die Quittungen müßten, um gültig zu sein, von zwei Beamten vollzogen werden.

In gleicher Weise ist auch im Reichsbankgiroverkehr der Generalkasse, der im Rechnungsjahr 1914 in Einnahme und Ausgabe 124 Millionen Mark in rund 4850 Einzelposten betragen hat, das Zusammenwirken von zwei Beamten erforderlich.

Wenn aber hiernach dem Direktor der Generalkasse ein zweiter Beamter mit selbständiger Verantwortung beigeordnet werden soll, so muß ihm auch eine seiner Verantwortung entsprechende Stellung, nämlich die eines zweiten Direktors der Generalkasse gegeben werden. Eine Gleichstellung mit dem jetzigen Direktorposten, der alsdann mit der Amtsbezeichnung „Erster Direktor der Generalkasse“ auszustatten wäre, ist nicht erforderlich, auch nicht angemessen, weil der zweite Direktor, abgesehen von den ihm zu eigener Verantwortung zugewiesenen Aufgaben, in dienstlicher Beziehung dem ersten Direktor untergeordnet werden muß. Das Gehalt des zweiten Direktors wird aber dem jetzigen Direktorgehalt anzunähern und entsprechend dem Dienst Einkommen der in die Gehaltsklasse 26 eingereihten Direktoren auf 5500 bis 9500 M. festzusetzen sein.

Durch die Anstellung eines zweiten Direktors wird die im Jahre 1906 geschaffene Stellung eines Assistenten des Direktors entbehrlich werden.

Bei der Verteilung der Geschäfte zwischen den beiden Direktoren wird im allgemeinen nach folgenden Grundsätzen zu verfahren sein. Dem ersten Direktor

ist die Leitung des Geschäftsverkehrs der Generalkasse, die Verteilung der Arbeiten, die Aufsicht über die Beamten und der Schriftwechsel der Generalkasse zu übertragen. Er hat die jährlichen Budgets sowie die Abrechnungen über den Staatshaushalt und den Fonds für außerordentliche Verwendungen zusammenzustellen und der Finanzdeputation vorzulegen. Bei Begebung von Anleihen und bei Ausgabe neuer Zinscheinbogen hat er den Druck anzuordnen und zu überwachen und den umfangreichen Schriftwechsel mit den Übernehmern der Anleihe und den Zahlstellen zu führen. Gemeinschaftlich mit dem zweiten Direktor und dem ersten Buchhalter verwaltet er die im Tresor aufbewahrten Blankoformulare für Schuld- und Zinscheine (nach dem Nennbetrage rund 50 Millionen Mark) und das Lager von Hanfpapier zur Herstellung von Schuld- und Zinscheinen (rund 60 000 Bogen), gemeinschaftlich mit dem ersten Kassierer verwahrt er die Barbestände in der Hauptkasse. Der zweite Direktor hat den ersten Direktor in der Aufsicht über die Beamten zu unterstützen und ihn im Behinderungsfalle zu vertreten. Ihm ist die Leitung des Schuldbuchbüreaus zu übertragen. Er führt die Kontrollbücher, bestehend in einem General- und zwölf Spezialjournalen; er hat ferner ein Buch über die vierteljährlichen Abrechnungen mit der Zollverwaltung, ein anderes über die täglichen Zolleinnahmen zu führen und summarisch die monatlichen Einnahmen der Zollverwaltung zur Abführung an das Reich nach Absatz der dem Reiche anzurechnenden Ausgaben zusammenzustellen. Für die tilgbaren Staatsanleihen und die außerordentlichen Schuldentilgungen stellt er die Schuldentilgungsrechnungen auf. Er vollzieht die Quittungen über die Einnahmen der Generalkasse und bucht die Beträge. Wöchentlich zweimal kontrolliert er die Aufstellung der Einnahmen- und Ausgabenlisten. Das Generaljournal schließt er wöchentlich, sein Kassabuch täglich ab, nachdem festgestellt ist, daß der tägliche Kassenabluß des Kassierers mit seinen Kontrollbuchungen übereinstimmt.

Finanziell wird die Anstellung eines zweiten Direktors erst in späteren Jahren zu einer Mehrbelastung des Budgets führen. Für die ersten Jahre wird dagegen eine nicht unerhebliche Entlastung des Budgets eintreten, da der an Stelle des jetzigen Direktors neu anzustellende erste Direktor sein Amt unter dem Gehaltsfuß des jetzigen Direktors antreten wird und die dadurch herbeigeführte Ersparnis den Unterschiedsbetrag zwischen dem Anfangsgehalt des zweiten Direktors und dem Dienst Einkommen des jetzigen Assistenten nicht unerheblich übersteigt.

Hiernach beantragt die Finanzdeputation:

Senat und Bürgerschaft wollen beschließen, daß an der Generalkasse nach dem Ausscheiden ihres jetzigen Direktors aus seinem Amt die Stelle des Assistenten des Direktors aufgehoben und statt dessen die Stelle eines zweiten Direktors mit dem Dienst Einkommen der Gehaltsklasse 26 neu geschaffen wird.

Die Finanzdeputation.

i. S.:

(gez.) **W. Donandt.** (gez.) **Dr. Scherer.**

\_\_\_\_\_